

Zweites Widerspruchschreiben

Name: _____ Straße: _____
Vorname: _____ PLZ/Ort: _____

**Gas- und Wasserversorgung
Höxter GmbH
Corveyer Allee 21**

37671 Höxter

Höxter, den _____

**Betr: Versorgung mit Wasser - Meine Vertragsnummer: _____
hier: Mein Widerspruch gegen die angekündigte Erhöhung der Wasserpreise (Mengenpreis und Grundpreis) ab dem 01.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanke ich mich noch für Ihr Antwortschreiben. Sodann stelle ich zum Inhalt Ihrer Antwort fest, dass dieser – höflich formuliert – enttäuschend ausgefallen ist. Der weit überwiegende Teil Ihres Antwortbriefes besteht offensichtlich aus mehr oder weniger automatisierten Textbausteinen, die auch den FAQs zur Wasserpreiserhöhung auf Ihrer Homepage zu entnehmen sind. In der Sache bevorzugten Sie offensichtlich, die in meinem Schreiben enthaltenen Anforderungen und Bitten um Erläuterungen und Aufklärungen zu den Gründen für die Wasserpreiserhöhung weitgehend zu ignorieren. Ich erlaube mir insofern den Hinweis auf Ihre Homepage/Startseite: „Die GWH – Für Sie da.“ Sind Sie auch für mich da?

Natürlich brauche ich Ihnen nicht zu erläutern, dass betriebswirtschaftlich aussagefähige und nachvollziehbare Darstellungen zu Kosten, Kalkulationen oder Berechnungen von Preisbestandteilen komplett fehlen. Dies ist schon eindrücklich dadurch erkennbar, dass Ihr Brief keine einzige Zahl zu irgendeiner wie auch immer gearteten Preisgrundlage (Kalkulation) enthält. Die prosaischen Erzählungen zu Investitionen sind, wie Sie wissen, natürlich ebenfalls nicht zielführend. Bekanntlich sind Investitionen vollständig kostenneutral und erst deren (Folge-)Wirkungen mit Abschreibungen, Zinsen, Instandhaltung etc. könnten kostenbeeinflussend wirken – wie sicher auch schon in der Vergangenheit.

Sehr interessant - jedoch wiederum nicht zielführend - ist in diesem Kontext Ihre Aussage, dass Sie die letzte wirtschaftlich relevante Preiserhöhung im Jahre 1996 durchgeführt hätten. Bei einer derartig langen Zeitspanne bis zur Preiserhöhung 2021 drängt sich die Frage auf, ob Sie Preiserhöhungen „auf Vorrat“, also für viele Jahre, vornehmen und dies auch jetzt im Jahr 2021 wieder der Fall ist? Allein diese Frage ist ein starkes Indiz dafür, dass zumindest der Höhe nach eine ungerechtfertigte Preiserhöhung vorliegt.

Sie selbst weisen in Ihren FAQs darauf hin, dass der neuen Preisberechnung „fachlich anerkannte Kalkulationsgrundlagen“ zugrunde liegen, die von einem „Gutachter“ (unabhängig?) „geprüft und bestätigt“ wurden. Daher bitte ich Sie und fordere Sie auf, mir diese fachlich anerkannten Kalkulationsgrundlagen sowie das zitierte „Gutachten“ zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich bitte ich weiterhin und fordere Sie nunmehr nochmals auf, alle ggf. weiteren erforderlichen Erläuterungen für die Preiserhöhung zur Verfügung zu stellen.

Sollte aus dem Gutachten allerdings keine nachvollziehbare Differenzbetrachtung zwischen der Preiskalkulation 2010 und der für 2021 hervorgehen, die die wesentlichen Kostenbestandteile wie Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen, Konzessionsabgabe, sonstige betriebliche Aufwendungen u.w.m. nebst Darstellung der Gewinnmarge und deren Zuordnung/Aufteilung der preiserheblichen Kosten zum Grundpreis und zum Mengenpreis beinhaltet, bitte ich Sie, mir diese Differenzbetrachtung ergänzend detailliert mitzuteilen.

Für Ihre nunmehr hoffentlich qualifizierte Antwort, die Ihren Obliegenheiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und der ständigen Rechtsprechung des BGH entsprechen sollte, habe ich eine Frist bis zum

28.02.2021

notiert.

Sollte bis dahin keine zufriedenstellende Antwort bei mir eingegangen sein, wären weitere Rechtsmittel die entsprechende Konsequenz. Natürlich hoffe ich auch in Ihrem Interesse, dass es nicht dazu kommen muss.

Mit freundlichem Gruss